



Entgeltverzeichnis 2025

für Dienstleistungen des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	2
Vorbemerkung	3
1. Grundlagen	4
2. Entgeltverzeichnis	4
3. Sonstige Dienst- und Serviceleistungen	5
4. Forstliche Dienstleistungen für geförderte Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FWZ)	5
5. Welche Dienstleistungen können wir nicht erbringen?	5
Entgeltverzeichnis Wald und Holz NRW 2025	6

Abkürzungsverzeichnis

BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der derzeit gültigen Fassung
LFoG NRW	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung
NRW	Nordrhein-Westfalen
Wald und Holz NRW	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung

Nordrhein-Westfalen (NRW) ist mit ca. 63 % das Bundesland mit dem höchsten Privatwaldanteil Deutschlands und hat mit 18 Millionen Einwohnern gegenüber 935.000 ha Wald ein enges Mensch-Wald-Verhältnis. Die Ansprüche und Interessen der Gesellschaft, Wirtschaft und des Waldbesitzes an den Wald sind daher breit gefächert.

Der Wald in NRW ist nicht nur Lieferant des nachwachsenden Rohstoffes Holz; er hat auch mit seiner Schutz- und Erholungsfunktion in einem so dicht besiedelten Land wie NRW eine hohe Bedeutung für die Menschen. Gerade in Zeiten des Klimawandels und zunehmender Schäden durch Stürme und Schädlinge ist es wichtig, diese Funktionen zu bewahren. Den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern kommt daher eine hohe Verantwortung zu, den Wald durch eine nachhaltige Nutzung und Entwicklung als ein lebensfähiges Ökosystem für nachfolgende Generationen zu erhalten.

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Wald und Holz NRW) berät und unterstützt Waldbesitzende und forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse als kompetenter Dienstleister und Ansprechpartner vor Ort, um eine nachhaltige Bewirtschaftung und Entwicklung der Wälder

sicherzustellen und deren Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Dabei werden die Ziele der Waldbesitzenden unter Einhaltung der gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben sowie von Zertifizierungsstandards (PEFC, FSC, etc.) umgesetzt. Darüber hinaus werden mit einem vielfältigen Angebot an sonstigen Dienstleistungen, die verschiedenen Interessengruppen der Gesellschaft mit dem Thema Wald erreicht.

Sprechen Sie uns an – wir unterstützen Sie mit einem individuellen Angebot, das auf Sie und Ihre Bedürfnisse abgestimmt ist. Unsere kompetenten Ansprechpersonen in den Regionalforstämtern stehen Ihnen vor Ort zur Verfügung.

Kontakt

Wald und Holz NRW

Fachbereich III - Privat- und Körperschaftswald -
dienstleistung@wald-und-holz.nrw.de

Ansprechpersonen Regionalforstämter

www.wald-und-holz.nrw.de/regionalforstaemter

1. Grundlagen

Ergänzend zu den Ausführungen des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) enthalten in Nordrhein-Westfalen das Landesforstgesetz (LFoG) NRW und das Gemeinschaftswaldgesetz NRW die wichtigsten Regelungen zu den Bestimmungen hinsichtlich des Waldes und bilden somit die Grundlage für die Tätigkeiten der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 55 LFoG NRW ist Wald und Holz NRW ein Teil der Landesforstverwaltung. Die Grundlage für das Handeln ist in erster Linie die Betriebssatzung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen. Demnach ist der Landesbetrieb für die nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen und der Holzwirtschaft für die Menschen in Nordrhein-Westfalen zuständig. Das beinhaltet neben der Bewirtschaftung des Staatswaldes und der Verantwortung für die Forstaufsicht auch das Angebot von Dienstleistungen zur Unterstützung der Waldbesitzenden bei der Bewirtschaftung des Waldes. Mit der Gründung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 14a Landesorganisationsgesetz (LOG) NRW aus der öffentlichen (Forst-) Verwaltung auch ein erwerbswirtschaftlicher Betrieb geworden, dessen Tätigkeit auf Kostendeckung ausgerichtet ist. Für die von Wald und Holz NRW erbrachten Dienstleistungen werden gemäß § 11 Abs. 3 LFoG NRW Entgelte erhoben, die in einem Entgeltverzeichnis festgelegt werden.

2. Entgeltverzeichnis

Das Angebot, die Kalkulation, sowie die Abrechnung von Dienstleistungen von Wald und Holz NRW erfolgen ausschließlich auf Basis des Entgeltverzeichnisses (s. Tabelle S. 6). Das Entgeltverzeichnis ist für das Jahr 2025 gültig und unter <https://www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/waldbesitz/dienstleistung-fuer-den-waldbesitz> abrufbar. Es gilt so lange fort, bis ein aktualisiertes Entgeltverzeichnis veröffentlicht wird.

2.1 Entgelte

Der Stundensatz im Rahmen der **forstlichen Dienstleistungen für geförderte Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FWZ) gemäß Ziffer 1.2** deckt alle mit der Leistungserbringung verbundenen Kosten ab. Dazu gehören sowohl produktive Stunden (Zeiten der tatsächlichen Leistungserbringung) als auch zusätzliche Arbeitszeiten (Zeiten, die im Vorfeld oder im Nachgang der Leistungserbringung entstehen, z.B. Fahrtzeiten). Als Entgelt werden ausschließlich die tatsächlich geleisteten (produktiven) Stunden in Rechnung gestellt, da der Stundensatz bereits vorbereitende oder nachgelagerte Tätigkeiten einbezieht.

Die Stundensätze im Rahmen der **Einzelleistungen sowie sonstigen Dienst- und Serviceleistungen gemäß Nr. 1.1.1 bis Nr. 1.1.4** decken lediglich die unmittelbar mit der Leistungserbringung verbundenen Kosten ab. Dazu gehören ausschließlich die produktiven Stunden (Zeiten der tatsächlichen Leistungserbringung). Zusätzliche Arbeitszeiten (Zeiten, die im Vorfeld oder im Nachgang der Leistungserbringung entstehen, z.B. Fahrtzeiten) sind nicht in den Stundensätzen berücksichtigt. Als Entgelt werden die tatsächlich geleisteten (produktiven) Stunden zzgl. der zusätzlichen Arbeitszeiten als Gesamtaufwand in Rechnung gestellt.

Die Umsatzsteuer ist in den Entgelten nicht enthalten und wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen. Für inhaltlich abgrenzbare Leistungen, können (auf Anfrage) gesonderte Angebote erstellt oder Festpreise kalkuliert werden. Die im Entgeltverzeichnis ausgewiesenen Entgelte sind Mindestentgelte, die bei außergewöhnlichem Aufwand nach Vereinbarung mit dem Auftragnehmer angepasst werden können.

2.2 Abrechnungseinheit und Rechnungsstellung

Die Abrechnung der Dienstleistungen erfolgt nach Zeitaufwand je angefangene ¼ Stunde. Alle Dienstleistungen werden unmittelbar nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt.

2.3 Angebotserstellung

Seitens des Kunden gewünschte Leistungen, die über die im Entgeltverzeichnis dargestellten Leistungen hinausgehen, werden vorab in Form eines schriftlichen Angebots definiert.

2.4 Schrifterfordernis

Für alle Dienstleistungen werden vor Dienstleistungserbringung schriftliche Verträge auf Basis dieses Entgeltverzeichnisses geschlossen.

3. Sonstige Dienst- und Serviceleistungen

Wald und Holz NRW bietet neben den Dienstleistungen für die Waldbewirtschaftung gemäß Nr. 1.1.1 bis Nr. 1.1.3 des Entgeltverzeichnisses im Rahmen der Sonstigen Dienstleistungen weitere Dienstleistungspakete an, die nach Kundenwunsch individuell kalkuliert und angeboten werden. Dies sind z. B.

- Baumkontrollen,
- Erstellung von Waldwertschätzungen,
- Mithilfe bei Zertifizierungen (z. B. nach FSC oder PEFC),
- Touristische Walderlebnisangebote,
- Motorsägens Schulungen und
- weitere Fortbildungen, Seminare im Kundenauftrag.

4. Forstliche Dienstleistungen für geförderte Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FWZ)

Das Land NRW bietet Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (inkl. Waldgenossenschaften mit deren Anteilseignern) und deren Mitgliedern die Möglichkeit, für bestimmte Dienstleistungen Zuwendungen gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen“ auf Antrag zu erhalten. Sofern hierzu ein Vertrag über forst-

liche Dienstleistungen mit Wald und Holz NRW abgeschlossen wird, gelten die dort vereinbarten Bedingungen.

Hinweis: Der bisher verwendete Begriff „Beförsterungsdienstleistungen für Waldbesitzende (Direkte Förderung)“ wurde in „Forstliche Dienstleistungen für geförderte Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse“ umbenannt. Hintergrund sind erforderliche Präzisierungen im Sprachgebrauch.

5. Welche Dienstleistungen können wir nicht erbringen?

Die nachfolgenden Leistungen können wir aufgrund gesetzlicher und betrieblicher Vorgaben beispielsweise nicht erbringen:

- Steuerberatung,
- Rechtsberatung, die über allgemeine forstrechtliche Fragestellungen hinausgeht,
- Forstschutz im Sinne von § 52 LFoG NRW (Hinweis: Forstschutz wird im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen als hoheitliche Tätigkeit gem. §§ 52 und 53 LFoG NRW erbracht),
- Jagdschutz im Sinne der Jagdgesetze und Jagdausübung,
- Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten,
- Geschäftsführung von Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und
- Holzverkauf.

Entgeltverzeichnis Wald und Holz NRW 2025

Dienstleistungsbereich	Nr.	Dienstleistung	Entgelt pro Stunde
1.1.1. Waldentwicklung	1.1.1.1.	Auszeichnen von Beständen	104,40 €
1.1.2. Planung und Durchführung von Maßnahmen	1.1.2.1.	Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben (technische Betriebsleitung gem. Landesforstgesetz NRW) ■ Erstellung eines Wirtschaftsplanes ■ Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzugs ■ Analyse und Dokumentation des Wirtschaftsgeschehens	121,20 €
	1.1.2.2.	Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen, fachlichen Stellungnahmen oder einzelbetrieblichen Planungen für die Vorbereitung und Ausführung forstlicher Maßnahmen und Betriebsarbeiten für den Waldbesitz	104,40 €
	1.1.2.3.	Vermittlung, Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften inkl. Rechnungsprüfung (Waldbesitzende, Unternehmen und Selbstwerbende)	104,40 €
	1.1.2.4.	Materialbeschaffung	104,40 €
1.1.3. Holzverkaufshilfe	1.1.3.1.	Aushalten und Vollvermessung des Holzes mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung und Erfassung der Geokoordinaten	104,40 €
	1.1.3.2.	Stichprobenartige Kontrolle des Aufmaßes Dritter mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung	104,40 €
	1.1.3.3.	Meistgebotsverkäufe	121,20 €
1.1.4. Sonstige Dienst- und Serviceleistungen	1.1.4.1.	Sonstige Dienst- und Serviceleistungen nach Kundenwunsch	
	1.1.4.1.1	Mittlerer Dienst	81,40 €
	1.1.4.1.2.	Gehobener Dienst	104,40 €
	1.1.4.1.3.	Höherer Dienst	138,00 €
	1.1.4.1.4.	Forstwirt/Forstwirtin	83,00 €
1.2 Forstliche Dienstleistungen für geförderte Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FWZ)	1.2	Forstliche Dienstleistungen für geförderte Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (inkl. Waldgenossenschaften) und deren Mitglieder	115,00 €

Wald und Holz NRW
Albrecht-Thaer-Straße 34
48147 Münster
Telefon: 0251 / 91797 - 0
info@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

